

Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Thüringen Landesvorsitzender Martin Truckenbrodt Sonneberger Straße 244 96528 Frankenblick/Seltendorf martin.truckenbrodt@oedp.de Tel. 036766 84790

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Verfassungsgerichtshof Jenaer Straße 2a 99425 Weimar

Seltendorf, den 27. Juli 2022

1. Antrag auf Eröffnung eines Organstreitverfahrens nach Art. 80 Abs. 1 Nr. 5 der Verfassung von Thüringen bzw. §§ 11 Abs. 5 ff. ThürVerfGHG

der

Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Thüringen, vertreten durch den Landesvorsitzenden Martin Truckenbrodt, Sonneberger Str. 244, 96528 Frankenblick, und 1. stv. Landesvorsitzenden Marius Braun, Riethfeld 13a, 37339 Gernode,

gegen

den Thüringer Landtag, vertreten durch seine Präsidentin Birgit Keller, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Als Antragstellerin in diesem Organstreitverfahren beantragen wir, festzustellen, dass der Antragsgegner die dem Antragsteller zustehenden, in der Landesverfassung verbürgten Rechte auf gleiche Wahlen nach Art. 46 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie auf Chancengleichheit der politischen Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG verletzt oder unmittelbar gefährdet hat, indem er, trotz mittlerweile mehrfacherer Hinweise unsererseits, im am 20. Juli 2022 veröffentlichten Achten Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (GVBI. Thüringen 2022 Nr. 16, S. 311) zum einem die gemäß aktueller Rechtsprechung verfassungswidrig hohe Anzahl von 250 Unterstützungsschriften für Wahlkreisvorschläge zu Landtagswahlen in Thüringen (ThürLWG § 22 (2) und (3) und § 25) nicht korrigiert und die fehlenden Regelungen für die Anzahlen zu sammelnder Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge und Landeslisten im Falle vorzeitiger Neuwahlen des Thüringer Landtags nicht ergänzt hat.









Begründung:

A) Die Organklage ist zulässig.

Die Ökologisch-Demokratische Partei (Kurzbezeichnung: ÖDP) ist eine Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetz. Auf Bundesebene wurde ihr diese Eigenschaft zuletzt bei der Zulassung der Parteien zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 mit Landeslisten in allen 16 Bundesländern bestätigt, im Freistaat Thüringen durch die Zulassung der Landeslisten bei der Wahl zum 7. Thüringer Landtag 2019.

Damit ist die Partei Organ der Thüringer Verfassung und im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGHG) antragsbefugt.

Das Organstreitverfahren ist auch statthaft. Nach ständiger Rechtsprechung steht politischen Parteien sogar ausschließlich der Weg des Organstreits offen, um eine Verletzung ihres verfassungsrechtlichen Status bei der rechtlichen Gestaltung des Wahlverfahrens geltend zu machen (vgl. BVerfGE 4, 27).

Auch der Antragsgegenstand entspricht den Vorgaben des § 39 ThürVerfGHG, da die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung auf Grund der aktuellen Rechtsprechung eindeutig gegeben ist. Die Klage wird gemäß § 33 Abs. 3 ThürVerfGHG auch fristgerecht erhoben. Zudem hat die Antragstellerin ÖDP den Antragsgegner bereits mit mehreren Schreiben wiederholt auf die mit diesem Antrag gerügte Verletzung ihrer konstitutionellen Rechte hingewiesen.

B) Die Organklage ist auch begründet.

Das mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes geänderte Landeswahlgesetz ist verfassungswidrig und verletzt die Antragstellerin in den genannten verfassungsmäßigen Rechten.

1. Die festgelegte Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge ist verfassungswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. Februar 1956 zu Fragen des baden-württembergischen Landtagswahlrechts, BVerfGE 4, 375 (386) - 2 BvH 1/55, judiziert, dass ein Unterschriftenquorum für Wahlkreisvorschläge bei Landtagswahlen von 0,25% "die äußerste Grenze" für die Höhe eines solchen Quorums darstelle.

Diese Grenze wurde seitdem u.a. durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 9. April 1960, ESVGH II, 8 ff. – GR 2/60, und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum saarländischen Landtagswahl-recht, BVerfGE 12, 132 ff., Beschluss vom 21. Januar 1961 – 2 BvR 582/60, bestätigt.

Sofern die 0,25%-Grenze in jüngeren Entscheidungen in Frage gestellt wurde, geschah in Richtung niedrigerer maximal zulässiger Quoren, vgl. VerfGH BaWü, Urteil vom 9. November 2020 - 1 GR 101/20, Rn. 55 ff.

Das im Landeswahlgesetz vorgesehene Quorum von 250 Unterstützungsunterschriften übersteigt jedenfalls die genannte, verfassungsgerichtlich festgestellte Obergrenze: Zur Thüringer Landtagswahl 2019 wurden 1.729.242 Wahlberechtigte festgestellt. Anhand der 44 Landtagswahlkreise ergibt sich ein Mittelwert von 39.301 Wahlberechtigten je Wahlkreis. Daraus resultiert, dass für Wahlkreisvorschläge bei regulären Landtagswahlen in Thüringen gemittelt Unterschriften von 0,64 % der Wahlberechtigten gesammelt werden müssen.

Auch abgesehen von der geschilderten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, wiegt der bewirkte Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Antragstellerin auch im Ländervergleich außerordentlich schwer, vgl. Anhang A. Selbst wenn man - in klarem Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der genannten Verfassungsgerichte der Länder - ein Quorum jenseits der 0,25% der Wahlberechtigten für in Ausnahmefällen rechtfertigungsfähig hielte, so sind hier keine Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich eine solche Rechtfertigung ergeben könnte.

2. Festlegungen für die Anzahlen im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags zu sammelnder Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge und Landeslisten fehlen nach wie vor.

Weiterhin erkannte die Antragsgegnerin in der Debatte um das Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021 für den Thüringer Landtag sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften (ThürVorNWDG 2021, GVBl. Thüringen 2021 Nr. 8, S. 120), wie es den Wortbeträgen der Plenarsitzung vom 23. März 2021 (https://live.thueringer-landtag.de/Veranstaltung/Plenarsitzung_2021_37-39) entnommen werden kann, selbst, dass eine dauerhafte Festlegung der im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags zu sammelnden Unterstützungsschriften fehlt. Diese Festlegung bzw. Ergänzung hat die Antragsgegnerin mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes nun ebenfalls wieder unterlassen. Diese Festlegung ist jedoch zwingend notwendig, da der Zeitraum für die Sammlung der Unterstützungsunterschriften anstatt etwa 15 Monaten bei regulären Landtagswahlen im Falle einer vorzeitigen Neuwahl effektiv nur weniger als zwei Monate beträgt.

Martin Truckenbrodt Marius Braun
Landesvorsitzender 1. stv. Landesvorsitzender

Anlagen

- Anhang A Ländervergleich der Bestimmungen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften (UU) bei regulären Landtagswahlen
- Anhang B Schreiben der Antragstellerin an den Antragsgegner vom 19.12.2020
- Anhang C Schreiben der Antragstellerin an den Antragsgegner vom 23.2.2021
- Anhang D Schreiben der Antragstellerin an den Antragsgegner vom 3.4.2021
- Anhang E Schreiben der Antragstellerin an den Antragsgegner vom 20.5.2022

Anhang A - Ländervergleich der Bestimmungen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften (UU) bei regulären Landtagswahlen

Bundesland	Anzahl der Wahlkreise	Wahlbe- rechtigte je Wahlkreis	Anzahl UU Wahlkreise	Anzahl UU Wahlkreis/ Anzahl WB	Wahlberech- tigte Landesliste	Anzahl UU Landesliste	Anzahl UU Landesliste/ Anzahl WB
Baden-Württemberg	70	109.764	150	0,14%	7.683.464	0	0,00%
Bayern	90	105.327	0	0,00%	9.479.428	8.277	0,09%
Berlin	78	31.864	45	0,14%	2.485.379	2.200	0,09%
Brandenburg	44	47.468	100	0,21%	2.088.592	2.000	0,10%
Bremen	0	-	0	-	475.482	474	0,10%
Hamburg	71	18.545	100	0,54%	1.316.691	1.000	0,08%
Hessen	55	79.505	50	0,06%	4.372.788	1.000	0,02%
Mecklenburg-Vorpommern	36	36.898	100	0,27%	1.328.320	100	0,01%
Niedersachsen	87	70.096	100	0,14%	6.098.379	2.000	0,03%
Nordrhein-Westfalen	128	102.851	100	0,10%	13.164.887	1.000	0,01%
Rheinland-Pfalz	51	60.235	125	0,21%	3.071.972	2.040	0,07%
Saarland	3	258.317	300	0,12%	774.951	0	0,00%
Sachsen	60	54.811	100	0,18%	3.288.643	1.000	0,03%
Sachsen-Anhalt	45	41.726	100	0,24%	1.877.649	1.000	0,05%
Schleswig-Holstein	35	66.229	100	0,15%	2.318.022	1.000	0,04%
Thüringen	44	39.301	250	0,64%	1.729.242	1.000	0,06%

Baden-Württemberg, Bayern und Saarland als Flächenbundesländer und die Stadtstaaten haben hier speziellere Regelungen, auf die wir an dieser Stelle nicht im Detail eingehen wollen.

Wahlberechtigte (WB) bei der letzten Landtagswahl (vor dem 31.12.2020), Durchschnittswert